

# Die Ministerialbeauftragte

für die Gymnasien  
in Oberbayern - Ost



Direktorate  
der Gymnasien in Oberbayern-Ost

MBS 029-2024 04.06.24

## Besondere Prüfung 2024

Merkblatt „Besondere Prüfung 2024 für Prüflinge der Jahrgangsstufe 10“

### Inhalt

- 1 Zulassung und Meldung
- 2 Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und zugelassene Hilfsmittel
- 3 Zeitplan / Durchführung
- 4 Korrektur der Prüfungsarbeiten
- 5 Bestehen der Prüfung / Verhinderung an der Teilnahme / Information über das Ergebnis der Prüfung
- 6 Vorläufiger Besuch der Fachoberschule
- 7 Förderkonzept

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 67 GSO (veröffentlicht am 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2023).

### 1 Zulassung und Meldung

Bei Nichtbestehen der Jahrgangsstufe 10 (G9) im Schuljahr 2023/2024 kann der Mittlere Schulabschluss durch die erfolgreiche Teilnahme an der Besonderen Prüfung am Ende der Sommerferien 2024 erworben werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 gelten die folgenden Regelungen zur Zulassung zur Besonderen Prüfung gemäß § 67 Abs. 1, 7 und 8 (GSO):

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. <sup>2</sup>Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Die Schulleitung überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Die Schulen melden dann die einzelnen Prüflinge bis **spätestens 2. August 2024** einer prüfenden Schule. Hinweise zu ggf. zu beachtenden Nachteilsausgleichsregelungen müssen an die prüfende Schule weitergegeben werden.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten **von der prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid**.

## **2 Prüfungsfächer, Aufgabenstellung und zugelassene Hilfsmittel**

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 GSO kann auf Antrag **die erste Fremdsprache durch die zweite ersetzt** werden, die dann **auf dem Niveau der ersten Fremdsprache** nachzuweisen ist.

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes *oder*
- der Erschließung eines poetischen Textes (Epik) *oder*
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes.

Den Prüflingen wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in **Mathematik** umfasst mehrere Teilaufgaben.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung.

Die Prüfung in der Fremdsprache **Latein** besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 100 Wörtern) in das Deutsche sowie aus einem Aufgabenteil, dem ein lateinischer Originaltext mit deutscher Übersetzung (Umfang: Prosa, ca. 65 Wörter *oder* Dichtung, ca. 6-8 Verse) zugrunde liegt. Die zu bearbeitenden Aufgaben knüpfen an diesen Text an; eine Anbindung von Aufgaben zu weiteren Lehrplanthemen aus Jgst. 10 sowie zum Grundwissen ist möglich. Der Übersetzungstext wird nicht vorgelesen.

Bei einer **sonstigen abweichenden Fremdsprache** (§ 15 Abs. 3 GSO) besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache und einer Textproduktion.

Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß KMBek „Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium“ vom 17. März 2023 Nr. V.9-BO5400.0/31/6 **folgende Hilfsmittel zugelassen:**

In **Deutsch** ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt.

Die für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher in **Latein** sind dem KMS Nr. V.3-BS1310.0/113/4 vom 19.07.2021 zu entnehmen.

In den **modernen Fremdsprachen** ist die Verwendung von Wörterbüchern ausgeschlossen (s. KMBek „Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im neunjährigen Gymnasium“ vom 17. März 2023, Az. V.9-BO5400.0/31/6).

Elektronische Wörterbücher dürfen grundsätzlich **nicht** verwendet werden.

In **Mathematik** zugelassene Hilfsmittel:

- das vom Staatsministerium genehmigte „Dokument mit mathematischen Formeln“: [https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/Gymnasium/Faecher/Mathematik/Hilfsmittel/formeldokument.pdf](https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Gymnasium/Faecher/Mathematik/Hilfsmittel/formeldokument.pdf),
- eine vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassene mathematisch-naturwissenschaftliche Formelsammlung,
- ein wissenschaftlicher Taschenrechner, der den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht.
- 

Stochastische Tabellen sind **nicht erforderlich**.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

### 3 Zeitplan / Durchführung

Für die Besondere Prüfung (**Haupttermin**) ist somit folgender Zeitplan festgelegt:

<b>Fach</b>	<b>Tag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Deutsch	Mittwoch, 04.09.2024	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag, 05.09.2024	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag, 06.09.2024	9:00 - 11:00 Uhr

Für den zentralen **Nachtermin** der Besonderen Prüfung gilt folgender Zeitplan:

<b>Fach</b>	<b>Tag</b>	<b>Uhrzeit</b>
Deutsch	Montag, 16.09.2024	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag, 17.09.2024	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch, 18.09.2024	9:00 - 11:00 Uhr

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler sind deshalb darauf hinzuweisen, dass sie an den Prüfungstagen einen **gültigen Lichtbildausweis** vorlegen müssen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern.

#### **4 Korrektur der Prüfungsarbeiten**

Bei jeder prüfenden Schule wird gemäß § 67 Abs. 4 GSO ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

#### **5 Bestehen der Prüfung / Verhinderung an der Teilnahme / Information über das Ergebnis der Prüfung**

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung. Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach (zum Ausgleich) dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Teilprüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt nicht bestanden. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch ein Attest nachzuweisen.** Die Hinzuziehung des Amtsarztes ist dann geboten, wenn an den Angaben zum Verhinderungsgrund bzw. an dem vorgelegten ärztlichen Attest Zweifel bestehen.

Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11.09.2009:

**Kein Anspruch besteht auf einen gesonderten Nachtermin für die Besondere Prüfung nach § 67 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise.**

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule umgehend schriftlich mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei **bestandener** Prüfung gemäß § 67 Abs. 6 GSO eine entsprechende **Bescheinigung** zugesandt. Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

Das Gymnasium, das die Schülerin bzw. der Schüler bisher besuchte, erhält eine Kopie der Schreiben.

**Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.**

#### **6 Vorläufiger Besuch der Fachoberschule**

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note in der geprüften Fremdsprache die Note des Faches Englisch aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums entnommen werden kann.

Für die Anmeldung zum **vorläufigen** Besuch einer Fachoberschule stellt die Schulleitung den betreffenden Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung darüber aus, dass sie sich zur Besonderen Prüfung **angemeldet** haben.

## 7 Förderkonzept

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer finden auch im Jahr 2024 Hilfestellungen und Informationen innerhalb der BayernCloud Schule auf „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“. Die Schülerinnen und Schüler melden sich für den Kurs „Besondere Prüfung“ auf der Lernplattform der „MB-Dienststelle für die Gymnasien in der Oberpfalz“ unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

durch folgenden Einschreibeschlüssel an:

Prüfung2024!



Birgit Korda  
Ltd. Oberstudiendirektorin  
als Ministerialbeauftragte